

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gemäß § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut gültig ab 01.01.1999</p>	<p>Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gemäß § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut gültig ab 01.01.2007</p>
<p>1 Gebührenermäßigung im Fachbereich I</p>	<p>1 Gebührenermäßigung im Fachbereich I</p>
<p>1.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse</p> <p>Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens einer Familie die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Maßgebend sind die Verhältnisse des Antragsjahres.</p> <p>Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Zum Jahreseinkommen werden hinzugerechnet: Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltszahlungen, Renten und sonstige Leistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld etc.).</p>	<p>1.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse</p> <p>Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens einer Familie die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Maßgebend sind die Verhältnisse der letzten 12 Monate vor Antragstellung. Fiel in diesen Zeitraum eine gravierende Änderung der Einkommensverhältnisse (z.B. die Aufnahme einer Tätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Beginn von Zahlungen als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt), sind die Verhältnisse ab dem Monat, in dem die entsprechende Änderung eingetreten ist, für die Berechnung maßgebend.</p> <p>Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Zum Jahreseinkommen werden hinzugerechnet: Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltszahlungen, Renten und sonstige Leistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld I u.s.w.).</p>

<p>Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens kommen in Abzug:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern vom Einkommen. 2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. 3. Ein Freibetrag von 2.863,23 EUR für jedes zum Haushalt rechnende Kind. 4. Die tatsächliche Wohnungs-(Kalt)Miete. <p>Einkommensgrenzen bei einem berücksichtigungsfähigen Jahreseinkommens einer Familie mit</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>zwei Elternteilen</th> <th>einem Elternteil</th> <th>Ermäßigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einkommensgrenze I</td> <td>bis 9.203,25 EUR</td> <td>bis 7.035,38 EUR</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Einkommensgrenze II</td> <td>bis 11.043,90 EUR</td> <td>bis 8.441,43 EUR</td> <td>50 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wird volle Gebührenermäßigung gewährt.</p>		zwei Elternteilen	einem Elternteil	Ermäßigung	Einkommensgrenze I	bis 9.203,25 EUR	bis 7.035,38 EUR	75 %	Einkommensgrenze II	bis 11.043,90 EUR	bis 8.441,43 EUR	50 %	<p>Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens kommen in Abzug:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern vom Einkommen. 2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. 3. Ein Freibetrag von 3.579,00 EUR für jedes zum Haushalt zu rechnende Kind. 4. Die tatsächliche Wohnungsmiete (Kaltmiete zuzügl. Strom- und Heizkosten). <p>Einkommensgrenzen bei einem berücksichtigungsfähigen Jahreseinkommens einer Familie mit</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>zwei Elternteilen</th> <th>einem Elternteil</th> <th>Ermäßigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einkommensgrenze I</td> <td>bis 12.200,00 EUR</td> <td>bis 9.327,00 EUR</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>Einkommensgrenze II</td> <td>bis 14.640,00 EUR</td> <td>bis 11.191,00 EUR</td> <td>50 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird volle Gebührenermäßigung gewährt.</p>		zwei Elternteilen	einem Elternteil	Ermäßigung	Einkommensgrenze I	bis 12.200,00 EUR	bis 9.327,00 EUR	75 %	Einkommensgrenze II	bis 14.640,00 EUR	bis 11.191,00 EUR	50 %
	zwei Elternteilen	einem Elternteil	Ermäßigung																						
Einkommensgrenze I	bis 9.203,25 EUR	bis 7.035,38 EUR	75 %																						
Einkommensgrenze II	bis 11.043,90 EUR	bis 8.441,43 EUR	50 %																						
	zwei Elternteilen	einem Elternteil	Ermäßigung																						
Einkommensgrenze I	bis 12.200,00 EUR	bis 9.327,00 EUR	75 %																						
Einkommensgrenze II	bis 14.640,00 EUR	bis 11.191,00 EUR	50 %																						
<p>2 Gebührenermäßigung im Fachbereich II (einschließlich aller Gruppen)</p> <p>.....</p>	<p>2 Gebührenermäßigung im Fachbereich II (einschließlich aller Gruppen)</p> <p>.....</p>																								
<p>2.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse</p> <p>.....</p>	<p>2.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse</p> <p>.....</p>																								
<p>2.2 Musikalische Leistungen</p> <p>.....</p> <p>Bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wird bei einer Benotung von "gut" und besser volle, bei einer schlechteren Benotung 50%ige Gebührenbefreiung gewährt.</p>	<p>2.2 Musikalische Leistungen</p> <p>.....</p> <p>Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird bei einer Benotung von "gut" und besser volle, bei einer schlechteren Benotung 50%-ige Gebührenbefreiung gewährt.</p>																								
<p>3 Allgemeines</p>	<p>3 Allgemeines</p>																								

<p>3.1 Anträge Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr, frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Die Befreiung ist für jedes Kalenderjahr erneut zu beantragen. Die Anträge sind schriftlich beim Sekretariat der Jugendmusikschule Neureut oder direkt bei der Ortsverwaltung Neureut einzureichen. Die erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete etc. sind am Jahresende, spätestens bis 15.01. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Werden die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird der Antrag abgelehnt .</p>	<p>3.1 Anträge Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für 12 Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der jeweiligen amtlichen Bescheinigung. Werden die zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete u.s.w. erst verspätet eingereicht, kann eine Befreiung erst ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem die vollständigen Nachweise vorliegen. Werden die Nachweise nicht umfassend vorgelegt, ist eine Befreiung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.</p>
<p>3.2 Stundung Wird glaubhaft vorgetragen, dass eine Befreiung von den Unterrichtsgebühren in Betracht kommt, können bis zur Entscheidung darüber die Unterrichtsgebühren gestundet werden; frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben.</p>	
<p>3.3 Einkommensgrenze und Kinderfreibetrag Die Festlegung der Einkommensgrenzen und des Kinderfreibetrags erfolgt in Anlehnung an die Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes unter Hinzurechnung eines 25%-igen (Einkommensgrenze I) bzw. 50%-igen (Einkommensgrenze II) Zuschlags bei den Einkommensgrenzen unter Nr. 1.1. Die Jugendmusikschule/Ortsverwaltung Neureut wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen und den Kinderfreibetrag bei Erhöhung der Regelsätze entsprechend anzugleichen.</p>	<p>3.2 Einkommensgrenze und Kinderfreibetrag Die Festlegung der Einkommensgrenzen und des Kinderfreibetrags erfolgt in Anlehnung an die Regelsätze des SGB II bzw. SGB XII unter Hinzurechnung eines 25%-igen (Einkommensgrenze I) bzw. 50%-igen (Einkommensgrenze II) Zuschlags bei den Einkommensgrenzen unter Nr. 1.1. Die Jugendmusikschule/Ortsverwaltung Neureut wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen und den Kinderfreibetrag bei Erhöhung der Regelsätze entsprechend anzugleichen.</p>
<p>3.4 Gesamthöhe der Schulgeldermäßigungen </p>	<p>3.3 Gesamthöhe der Schulgeldermäßigungen </p>
<p>3.5 Zuständigkeit </p>	<p>3.4 Zuständigkeit </p>
<p>4 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23.07.1991 außer Kraft.</p>	<p>4 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1999 außer Kraft.</p>

